



Bezirkshauptmannschaft Innsbruck
Gewerbereferat

An der Amtstafel der Gemeinde Seefeld
kundgemacht
von 23.05.23 bis 01.06.23
Der Bürgermeister



Timo Raffl
Gilmstraße 2
6020 Innsbruck
+43(0)512/5344-5085
bh.innsbruck@tirol.gv.at
www.tirol.gv.at

Informationen zum rechtswirksamen Einbringen und
Datenschutz unter www.tirol.gv.at/information

Geschäftszahl – beim Antworten bitte angeben
IL-BA-1114/23/42-2023
Innsbruck, 16.05.2023

**F. Kaltschmid Hotel GmbH, Olympiastraße 101, 6100 Seefeld;
Verfahren nach der GewO 1994 zur Genehmigung der Änderung der Betriebsanlage „Hotel
AlpenLove“ am Standort in 6100 Seefeld, Dorfplatz 28;
Kundmachung ohne mündliche Verhandlung**

KUNDMACHUNG

Die F. Kaltschmid Hotel GmbH hat bei der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck mit Eingabe vom 17.03.2023, unter Einreichung von Projektunterlagen um die gewerberechtliche Genehmigung für die Änderung der zuletzt mit Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck vom 22.10.2018, BA-1114/23/37-2018, genehmigten Betriebsanlage „Hotel AlpenLove“ am Standort in 6100 Seefeld, Dorfplatz 28, angesucht.

In dieser Angelegenheit haben Sie die Möglichkeit bis zum

01.06.2023

eine schriftliche Stellungnahme bei der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck abzugeben.

Projektkurzbeschreibung

Es soll auf der Außenterrasse des Hotels ein selbsttragender, kreisrunder, aus tiefgezogenen Sanitäracryl, mit Fiberglas verstärkt und mit PU-Schaum rundum isolierter Whirlpool errichtet werden.

Die umlaufende Sitzbank bietet 3 bzw. 4 Sitzplätze.

RECHTSBELEHRUNG

Beteiligte können persönlich eine Stellungnahme abgeben, an ihrer Stelle einen Bevollmächtigten/eine Bevollmächtigte entsenden oder gemeinsam mit ihrem/ihrer Bevollmächtigten eine Stellungnahme abgeben.

Bevollmächtigter/Bevollmächtigte kann eine eigenberechtigte natürliche Person, eine juristische Person oder eine eingetragene Personengesellschaft sein. Personen, die unbefugt die Vertretung anderer zu Erwerbszwecken betreiben, dürfen nicht bevollmächtigt werden.

Der/Die Bevollmächtigte eines/einer Beteiligten muss mit der Sachlage vertraut sein und sich durch eine schriftliche Vollmacht ausweisen können. Die Vollmacht hat auf Namen oder Firma zu lauten.

Eine schriftliche Vollmacht ist nicht erforderlich,

- wenn sich der/die Beteiligte durch eine zur berufsmäßigen Parteienvertretung befugte Person (zB einen Rechtsanwalt/eine Rechtsanwältin, einen Notar/eine Notarin, einen Wirtschaftstreuhänder/eine Wirtschaftstreuhänderin oder einen Ziviltechniker/eine Ziviltechnikerin) vertreten lässt,
- wenn der/die Bevollmächtigte des/der Beteiligten seine/ihre Vertretungsbefugnis durch seine/ihre Bürgerkarte nachweist,
- wenn sich der/die Beteiligte durch uns bekannte Angehörige (§ 36a des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 – AVG), Haushaltsangehörige, Angestellte oder durch uns bekannte Funktionäre/Funktionärinnen von Organisationen vertreten lässt und kein Zweifel an deren Vertretungsbefugnis besteht oder
- wenn der/die Beteiligte gemeinsam mit seinem/ihrer Bevollmächtigten zur Verhandlung kommt.

Abgesehen von Ihrer persönlichen Verständigung wird die Kundmachung

- durch Anschlag an der Amtstafel der Gemeinde Seefeld,
- durch Anschlag an der Amtstafel der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck
- durch Veröffentlichung im Internet unter der Adresse der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck (elektronischen Amtstafel) unter

<https://www.tirol.gv.at/buergerservice/kundmachungen/kundmachungen-der-bezirkshauptmannschaften/bh-innsbruck/> kundgemacht.

Beteiligte können in die für das Verfahren eingereichten Pläne und sonstigen Behelfe bis zum Tag der genannten Frist bei der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck, Gewerbereferat, während der Zeiten des Parteienverkehrs und bei der Gemeinde Einsicht nehmen. **Bei Einsichtnahme in der Bezirkshauptmannschaft Innsbruck wird um vorherige Terminvereinbarung mit dem zuständigen Sachbearbeiter ersucht.**

Die Parteien werden darauf hingewiesen, dass nur solche Einwendungen gegen das Vorhaben berücksichtigt werden können, die bei der Behörde (Bezirkshauptmannschaft Innsbruck) spätestens bis zum oben angeführten Zeitpunkt bekannt gegeben bzw. vorgebracht werden.

Rechtsgrundlage: §§ 37 bis 39 des Allgemeinen Verwaltungsverfahrensgesetzes 1991 (AVG)

Nachbarn sind nach § 75 Abs 2 GewO 1994 alle Personen, die durch die Errichtung, den Bestand oder den Betrieb einer Betriebsanlage gefährdet oder belästigt oder deren Eigentum oder sonstige dingliche Rechte gefährdet werden könnten. Als Nachbarn gelten nicht Personen, die sich vorübergehend in der Nähe der Betriebsanlage aufhalten und nicht im Sinne des vorherigen Satzes dinglich berechtigt sind. Als Nachbarn gelten jedoch die Inhaber von Einrichtungen, in denen sich, wie etwa in Beherbergungsbetrieben, Krankenanstalten und Heimen, regelmäßig Personen vorübergehend aufhalten, hinsichtlich des Schutzes dieser Personen, und die Erhalter von Schulen hinsichtlich des Schutzes der Schüler, der Lehrer und der sonst in Schulen ständig beschäftigten Personen.

Rechtserheblich sind die Einwendungen nur dann, wenn die Beeinträchtigung folgender Interessen geltend gemacht wird (§ 74 Abs 2 Z 1, 2 oder 3 GewO 1994):

- Gefährdung des Lebens oder der Gesundheit des Gewerbetreibenden, der nicht den Bestimmungen des ArbeitnehmerInnenschutzgesetz unterliegenden mittätigen Familienangehörigen, der Nachbarn oder der Kunden, die die Betriebsanlage der Art des Betriebes gemäß aufsuchen oder des Eigentums oder sonstiger dinglicher Rechte der Nachbarn; als dingliche Rechte im Sinne dieses Bundesgesetzes gelten auch die im § 2 Abs 1 Z 4 lit g GewO 1994 angeführten Nutzungsrechte;
- Belästigung der Nachbarn durch Geruch, Lärm, Rauch, Staub, Erschütterung oder in anderer Weise;
- die Religionsausübung in Kirchen, den Unterricht in Schulen, den Betrieb von Kranken- und Kuranstalten oder die Verwendung oder den Betrieb anderer öffentlichen Interessen dienender benachbarter Anlagen oder Einrichtungen zu beeinträchtigen,

Für den Bezirkshauptmann:

Raffl

Für die Richtigkeit der Ausfertigung

Hechenberger

